



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2019

Nr. 9

Rostock, 03.04.2019

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Integrative Zoologie
an der Universität Rostock vom 1. April 2019

**Praktikumsordnung
für den Masterstudiengang
Integrative Zoologie an der Universität Rostock**

vom 01. April 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S.18), , das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 550, 557) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 10. Februar 2018 geändert wurde, und § 10 Absatz 5 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Integrative Zoologie vom 11. März 2019 hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Richtlinie die folgende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Integrative Zoologie als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Praktikums
- § 3 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums
- § 4 Praktikumsstellen
- § 5 Praktikumsnachweise
- § 6 Anerkennung
- § 7 Rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Masterstudiengang Integrative Zoologie in Verbindung mit der einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des berufsbezogenen Praktikums.

§ 2 Ziel des Praktikums

Das berufsbezogene Praktikum nach § 10 der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Zoologie dient der Berufs- oder Forschungsorientierung. Es umfasst Tätigkeiten aus mindestens einem der Bereiche

- Forschung
- Ausstellung
- Dienstleistung
- Verwaltung.

Neben der fachspezifischen Tätigkeit sollen auch organisatorische und sicherheitstechnische Kenntnisse erworben werden. Weitere Ziele können der Modulbeschreibung zum Praktikum entnommen werden.

§ 3 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

(1) Das Praktikum hat einen Umfang von sechs Wochen und ist möglichst in einem zusammenhängenden Zeitraum abzuleisten. Die Studierende/der Studierende kann die Teilbarkeit des Praktikums beim Prüfungsausschuss des Instituts für Biowissenschaften beantragen. Eine Teilbarkeit ist möglich, wenn zwischen den Aufgabenstellungen in den Praktikumsstellen ein inhaltlicher Zusammenhang besteht. Das berufsbezogene Praktikum ist in der Zeit vom 1. bis zum 3. Fachsemester zu absolvieren.

(2) Es wird den Studierenden empfohlen, sich vor Antritt des berufsbezogenen Praktikums durch Anfrage im Studienbüro oder bei der zuständigen Vertreterin/dem zuständigen Vertreter des Prüfungsausschusses über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und des Praktikumsberichts bestehen. Empfohlen wird eine Studienberatung im ersten Fachsemester.

(3) Das Praktikum kann im In- und Ausland abgeleistet werden. Auf freiwilliger Basis können in den Semesterferien auch über das berufsbezogene Praktikum hinausgehende praktische Studienzeiten absolviert werden.

(4) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4 Praktikumsstellen

(1) Das berufsbezogene Praktikum ist an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock vornehmlich in Einrichtungen der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung, in denen zoologisches Wissen angewendet wird, unter der Anleitung einer promovierten Wissenschaftlerin/eines promovierten Wissenschaftlers oder einer qualifizierten Fachkraft durchzuführen. Die Kontaktaufnahme und der etwaige Abschluss eines Praktikumsvertrages mit der Praktikumsstelle ist Aufgabe der Studierenden. Das Institut kann beratend mitwirken.

(2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden der Prüfungsausschuss des Instituts für Biowissenschaften. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Praktikums beim Studienbüro einzureichen.

Dabei sind eine Ansprechperson bei der Praktikumsstelle und eine betreuende Hochschullehrerin/ein betreuender Hochschullehrer am Institut für Biowissenschaften anzugeben, welche die Aufgabenstellung für das Praktikum bestätigen. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.

§ 5 Praktikumsnachweise

(1) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen und durch einen benoteten Praktikumsbericht als Prüfungsleistung zu ergänzen.

(2) Die Praktikumsbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Praktikumsstelle
- Angaben zur Person der Praktikantin/des Praktikanten
- Ort und Dauer inklusive Fehltage
- durchgeführte Tätigkeiten
- Bemerkungen.

Die Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterzeichnen, im Original beim Studienbüro vorzulegen und als Kopie abzugeben.

(3) Die durchgeführten Tätigkeiten, die Aufgabenstellungen und ihre Lösungen sind abschließend durch einen schriftlichen Praktikumsbericht zu belegen, der der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen ist. Dieser Bericht soll die Verbindung von theoretischen Kenntnissen mit der Praxis demonstrieren und wird von der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer benotet. Nähere Bestimmungen zu dieser Prüfungsleistung folgen aus der Modulbeschreibung zum Praktikum.

(4) Bei einem Auslandspraktikum kann der Praktikumsbericht auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden. Dies ist vorab mit dem Prüfungsausschuss zu klären.

§ 6 Anerkennung

Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des berufsbezogenen Praktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist beim Studienbüro einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 7 Rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der/dem Studierenden begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und der Praktikumsstelle, Art und Dauer des Praktikums sowie der Versicherungsschutz zu regeln. Der Praktikumsstelle bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Eine Kopie des Vertrages ist spätestens mit der Praktikumsbescheinigung und dem Bericht beim Studienbüro einzureichen.

(2) Die Studierenden haben in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Ein Fernbleiben ist unverzüglich der Praktikumsstelle anzuzeigen.

(3) Die Studierenden haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(4) Die Studierenden haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie in der Praktikumsstelle verursachen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 04. Februar 2019 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 11. März 2019.

Rostock, den 01. April 2019

Prof. Dr. Klaus Neymeyr
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock